



## Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Babeler in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Insertate: die viermal gespaltene Nonp.-Seite oder der Raum 25 A

**Inhalt:** Eine alte Dampfmaschine und der Verein deutscher Ingenieure. — Das französische Gesetz, betreffend die Vertretung der Bergarbeiter durch Delegierte mit Rücksicht auf ihre Sicherheit beim Betriebe. — Der rheinisch-westfälische Eisenmarkt im Oktober 1890. — Niederrheinisch-westfälischer Kohlenmarkt im Monat Oktober 1890. — Brennstoff-Verbrauch der Stadt Berlin für das Vierteljahr Juli-September 1890. — Westfälische Steinkohlen, Koks und Briquettes in Hamburg, Altona, Harburg u. s. w. im Monat Oktober. — Die Einfuhr westfälischer Steinkohlen und Koks nach dem Hamburger Absatzgebiete im Monat Oktober. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

### Eine alte Dampfmaschine und der Verein deutscher Ingenieure.

Erst jetzt kommt mir Nr. 77 des Glückauf vom 24. Sept. zu Händen und sehe ich mich genötigt, auf den Artikel „Eine alte Dampfmaschine und der Verein deutscher Ingenieure“ folgende Erweiterung und Berichtigung zu geben:

Ganz dieselben Zweifel und Einwände, welche der ungenannte Verfasser des Artikels gegen die Richtigkeit der geschichtlichen Thatsache der am 23. August 1785 auf dem König Friedrich-Schacht bei Heitstede in Betrieb gesetzten Feuermaschine erhebt, sind bereits im Jahre 1886 Gegenstand der Erörterung zwischen Herrn Dr. E. Gerland und mir gewesen. Der ungenannte Verfasser hätte sich Irrtum und mir Mühe sparen können, wenn er die in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Jahrg. 1886 S. 721, 1046 und 1047 niedergelegten Abhandlungen gelesen hätte

Für diejenigen Leser jedoch, denen diese Quelle nicht zugänglich sein sollte, bemerke ich, daß der urkundliche Nachweis der Erbauung dieser Feuer- bzw. Dampfmaschine, welcher das vom Verein deutscher Ingenieure bei Heitstede errichtete Denkmal gilt, aus den Akten des Königlich preussischen Magdeburg-Halberstädter Oberbergamtes zu Rothenburg a. d. Saale geschöpft ist.

Diese, mit dem Jahre 1782 beginnenden Akten sind als Spezial-Bau- und Betriebsakten vom Rothenburger Oberbergamt seinerzeit an das frühere Bergamt zu Eisleben gekommen.

Bei Aufhebung dieses Bergamtes, Anfang der 60er Jahre, und Übernahme des Bergbaubetriebes durch die Mansfeldische Kupferschiefer bauende Gewerkschaft gingen die Akten auf letztere über, wo sie sich noch heute befinden.

So ist es gekommen, daß beim Oberbergamt Halle, der Nachfolgerin des Oberbergamtes Rothenburg, die Quellen fehlten,

aus denen über diese Feuermaschine, die erste, welche von deutschen Arbeitern aus deutschem Material gefertigt, in Deutschland zu dauernder gewerblicher Benutzung gelangt ist, genaue und erschöpfende Daten zu entnehmen waren.

Bei meinem Eintritt in die Dienste der Mansfeldischen Gewerkschaft, im Jahre 1869, wurde mir durch alte Beamte und Arbeiter, deren Väter bei der alten Feuermaschine auf der sogenannten Preussischen Hoheit noch beschäftigt gewesen, über diese Maschine mitgeteilt, daß sie von England geholt und durch einen englischen Maschinenisten, den Vater des damals noch lebenden Mansfeldischen Maschinen-Bauinspektors Richards, aufgestellt und in Betrieb gesetzt sei. Es hätte große Schwierigkeiten gehabt, den Engländer herüberzubekommen, er sei in einer Tonne zu Schiff gebracht und so aus England herausgeschmuggelt worden.

Mir war damals durch eine Veröffentlichung des früheren Oberberghauptmanns H. v. Carnall in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure Band IV, S. 27 u. ff. bekannt, daß die erste Dampfmaschine in Schlessien für den Tarnowitzer Bergbau ebenfalls von England bezogen und im Jahre 1788 in Betrieb gekommen sei. Die Sache hatte mein Interesse erweckt und ich suchte nachzuforschen, welche von beiden Maschinen wohl die ältere wäre.

Da kamen mir Anfangs der 80er Jahre zufällig die oben erwähnten Akten über „Erbauung einer Feuerkunst auf dem König Friedricher Schacht im Burgörner Reviere“ in die Hände, und damit welche Überraschung! Nicht allein, daß dies die ältere, und damit welche Überraschung! Nicht allein, daß dies die ältere, bereits 1785 in Betrieb gekommene Feuermaschine war, sondern daß diese Maschine auch keine ausländische gewesen, vielmehr

aus inländischem Material von inländischen Arbeitern \*) ausgeführt, gangfertig hergestellt sei, und befriedigend gearbeitet habe.

Ferner erwiesen diese Akten, daß der große König Friedrich zu dieser Maschine den Impuls gegeben; es datiert Sr. Majestät Allerhöchster Spezialbefehl an den Assessor Bückling: „die nötigen Anstalten zur Erbauung einer Feuermaschine für das Burgörner Revier zu treffen“ vom 1. Juni 1783.

Dieses bedeutsame Ereignis, diese kühne That unserer Vorfahren war doch wohl wert, der Vergessenheit entrissen zu werden. Der Thüringer Bezirksverein des Vereins deutscher Ingenieure veranstaltete deshalb auf der König Friedrich-Schachtalbe am 24. Oktober 1885 die hundertjährige Jubelfeier des Baues und Inbetriebsetzung dieser Feuer- bezw. Dampfmaschine. Hierbei wurde beschlossen, diese historische Stätte mit einem Denkmal zu versehen.

Da es sich nun nicht um eine Angelegenheit des engeren Bezirkes, sondern um eine das ganze Vaterland angehende allgemeine deutsche Sache handelte, trat der Gesamtverein deutscher Ingenieure für dieses hochbedeutsame Denkmal ein, dessen Errichtung mit der Einweihung am 20. August d. J. zum Abschluß kam.

Nach den vorstehenden Ausführungen bleibt mir nun noch übrig, Aufklärung über den vermeintlich ersten, gußeisernen, von Homfray 1788 gegossenen und in Löbejün aufbewahrten Dampfcylinder zu geben.

Die am 23. August 1785 in Betrieb gesetzte Feuermaschine hatte einen vom Geschüßgießermeister Naußisch in Berlin angefertigten Dampfcylinder aus Bronze von 28 Zoll lichtigem Durchmesser.

Am 28. Mai 1788 wird durch mündlichen Vortrag des Oberbergrats v. Veltheim in Dießkau (h. Halle) dem Minister v. Heinich mitgeteilt, daß die Wältigung der Feuermaschine 36 Kubikfuß in der Minute und 12 Kubikfuß mehr als die Zuflüsse betragen; daß aber angeraten werden müsse, für den Fall, daß die Zuflüsse in der Folge bei weiter aufgehauener Felde noch ansehnlicher werden dürften, die Vorsicht zu gebrauchen, einen 4—6 Zoll weiteren Cylinder zu bestellen.

Infolge der Erwägung, daß durch einen eisernen Cylinder, wenn er gegen den jetzigen metallenen vertauscht würde, eine gute Einnahme für die königliche Kasse erwachsen würde, soll ein eiserner von Homfray in England bezogen werden.

Resolviert wurde darauf: einen 32—34 Zoll weiten Cylinder sogleich in England zu bestellen und an Homfray zu schreiben, daß er diesen früher als die Cylinder der Schönebecker und Tarnowitzer Maschinen anfertigen und abliefern solle.

Nach einem Vermerk von Assessor Bückling heißt es: „Es ist ein 34 Zoll weiter Cylinder bei H. in Bestellung gegeben.“

Dieser größere gußeiserne Cylinder ist erst im August 1789 auf dem König Friedrich-Schachte angekommen und nach Ausweis der Akten ist am 14. September 1789 die Maschine wieder in Betrieb gekommen; zur Einwechslung des zweiten Cylinders hat man nur kurze Zeit gebraucht.

Es beweist dies, daß man zu dem Cylinder keine neue Maschine gebaut, sondern den englischen Cylinder zur Verstärkung der bereits vorhandenen Feuermaschine eingebaut hat.

\*) Der englische Maschinist William Richards ist laut Akten am 1. November 1786 eingetreten und als Maschinenmeister angestellt, also erst Jahr und Tag nach dem Bau und der Inbetriebsetzung der Feuermaschine auf dem König Friedrich-Schacht.

Weitere Belege über diese Thatsache ergeben die Akten in einem gutachtlichen Berichte des damaligen Geheimen Finanzrats v. Neben d. d. Hannover, 5. April 1789, welcher mit einem englischen Eisengießer Wilkinson, als Sachverständigen, die Feuermaschine auf dem König Friedrich-Schacht besichtigt hatte. Es heißt darin: „In Absicht der Verstärkung der Feuermaschine durch Anbringung eines größeren Cylinders ist Wilkinson der Meinung, daß die übrigen Teile der Maschine wahrscheinlich nicht mit dieser Erweiterung in gehörigem Verhältnis stehen werden, wenigstens nicht in demjenigen, welchen ein guter Haushalt, nämlich die möglichste Schonung der Brennmaterialien, in einer so kostbaren Gegend anrät.“

In dem auf diesen Bericht bezüglichen Gutachten des Geh. Oberberg- und Baurats Mönning in Berlin vom 6. Mai 1789 heißt es aber:

„Das Bedenken, ob die übrigen Teile der Maschine zu dem größeren Cylinder passen würden, ist nicht so früh in englischer als in deutscher Sprache gemacht worden, Herr Bückling hat behauptet, sie würden passen, es steht nun ganz auf seine Verantwortung.“

Die Rechtfertigungsschrift des Oberbergamts Rothenburg auf das v. Neden'sche Gutachten, unterzeichnet von Gerhardt, von Veltheim, Bückling, vom 25. Juni 1789, enthält folgenden bezüglichen Passus:

„Übrigens konstatiert schon ex actis eines hohen Departements, daß die übrigen Teile der Maschine zum neuen Cylinder passen werden, weil die neuen Eisenkessel schon dazu vergrößert angelegt worden und weil die Luft- und Heißwasserpumpe von Anfang an 1 Zoll mehr Weite gehabt, als der 28zöllige Cylinder erfordert hat und daß sie durch das Nachbohren noch weiter geworden sind.“

Nach der Verstärkung durch den gußeisernen englischen 34zölligen Dampfcylinder ist die Maschine bis zum 15. Juni 1794 weiter in Betrieb gewesen, dann abgebrochen und nach dem Hoffnung-Schachte bei Löbejün verlegt, wo sie von 1795 bis zum 2. September 1848 gearbeitet hat.

Nach diesen urkundlichen Belegen steht es zweifellos fest, daß die am 23. August 1785 in Betrieb gesetzte Feuermaschine auf der Halbe des König Friedrich-Schachtes im Mansfelder Burgörner Revier bei Hettstedt die erste gewesen ist, welche von deutschen Arbeitern aus deutschem Material gefertigt, in Deutschland zu dauerndem gewerblichen Betrieb gelangt ist und daß auch die weiteren Angaben der Weihrede vom 20. Aug. d. J. völlig richtig sind.

Veranlassung zu irgend welcher Berichtigung lag demnach nicht vor.

Zum Schluß erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß zur Feststellung historischer Thatsachen der ungenannte Herr Verfasser etwas mehr Sachkenntnis und Sorgfalt hätte aufwenden sollen. Er hätte doch wohl annehmen dürfen, daß der Verein deutscher Ingenieure, wenn er für die Errichtung eines Denkmals eintritt, sich zuvor der zuverlässigen geschichtlichen Grundlagen dazu vergewissern wird.

Eis leben, 31. Oktober 1890.

Hammer,  
Maschinenbau-Inspektor.

**# Das französische Gesetz, betreffend die Vertretung der Bergarbeiter durch Delegierte mit Rücksicht auf ihre Sicherheit beim Betriebe.**

**Artikel 1.**

§. 1. In Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind Delegierte für die Sicherheit der Bergarbeiter eingesetzt, welche die unterirdischen Betriebspunkte der Bergwerke und Steinbrüche mit dem ausschließlichen Zwecke zu besahren haben, die Sicherheitsvorkehrungen für das an denselben beschäftigte Personal zu prüfen und bei Unfällen die Ursachen festzustellen, durch welche der Unfall veranlaßt wurde.

§. 2. Der Wirkungskreis eines Delegierten oder seines Stellvertreters beschränkt sich auf einen unterirdischen Aufsichtsbezirk, dessen Grenzen durch eine Verordnung des Präfekten mit Ermächtigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Bericht der Bergwerksingenieure und nach Vernehmung der Bergwerksunternehmer festgestellt werden.

§. 3. Alle ein und demselben Unternehmer gehörigen Schächte, Strecken und Räume, deren Befahrung nicht mehr als 6 Tage in Anspruch nimmt, bilden einen Aufsichtsbezirk — die übrigen Werke sind in 2, 3 u. s. w. Aufsichtsbezirke einzuteilen, so daß dieselben in 12, 18 u. s. w. Tagen befahren werden können. — Eine gleiche Verordnung entscheidet über die Abgrenzung der verschiedenen Aufsichtsbezirke, in welche auch gegebenen Falles die Gesamtheit der ein und demselben Unternehmer gehörigen benachbarten Schächte, Strecken und Räume unter dem Gebietsbezirke ein und derselben Gemeinde oder mehrerer aneinandergrenzenden Gemeinden geteilt wird.

§. 4. Der Präfekt ist befugt, zu jeder Zeit auf den Bericht der Bergwerksingenieure und nach Vernehmung des Bergwerksunternehmers die Zahl der Aufsichtsbezirke und deren Grenzen abzuändern, wenn Änderungen im Betriebe eintreten.

§. 5. Der Verordnung des Präfekten ist ein Riß beigelegt, welcher die Begrenzung eines jeden Aufsichtsbezirktes, sowie die Grenzen derjenigen Gemeinden zeigt, unter deren Gebiet sich der Aufsichtsbezirk erstreckt. Dieser Riß ist auf die Aufforderung des Präfekten und gemäß seiner Anweisung in drei Exemplaren von dem Bergwerksunternehmer einzureichen.

§. 6. Die Verordnung des Präfekten ist dem Bergwerksunternehmer innerhalb einer Woche bekannt zu geben und demselben gleichzeitig ein Exemplar der Riße wieder einzuhändigen.

§. 7. Ein Duplikat der Verordnung nebst einem Rißexemplar ist bei der Mairie derjenigen Gemeinde aufzubewahren, welche die Verordnung unter denjenigen Gemeinden besonders bezeichnet, innerhalb deren Gebiet sich die Aufsichtsbezirke erstrecken. In der Mairie ist die Einsicht der Verordnung einem jeden Interessenten zu gestatten.

§. 8. Eine auf den Bericht der Bergwerksingenieure durch den Präfekten ergangene Verordnung kann eine Bergwerks-Konzession oder eine Gesamtheit von aneinandergrenzenden Bergwerkskonzessionen oder eine Gesamtheit von unterirdischen Betriebspunkten in Bergwerken und Steinbrüchen, welche ein und demselben Unternehmer angehören, und weniger als 25 unterirdisch beschäftigte Arbeiter umfassen, von der Delegiertenaufsicht befreien.

**Artikel 2.**

§. 1. Der Delegierte ist verpflichtet, zweimal monatlich alle Schächte, Strecken und Räume seines Aufsichtsbezirktes zu besahren; auch soll er die der Wetterführung und Menschenförderung dienenden Apparate besichtigen.

§. 2. Außerdem hat sich derselbe unverzüglich an die Betriebsstelle zu begeben, an welcher sich ein Unfall ereignet hat, welcher den Tod oder die schwere Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter zur Folge gehabt hat oder an welchen die Sicherheit der Arbeiter bedroht ist. Dem Delegierten ist von dem Bergwerksunternehmer sofort eine Unfallsanzeige zu erstatten.

§. 3. Der Delegierte ist verpflichtet, sich bei seinen Befahrungen

der zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit des Betriebes erlassenen Verordnungen zu unterwerfen

§. 4. Der stellvertretende Delegierte darf den Delegierten nur im begründeten Verhinderungsfalle desselben vertreten und zwar erst auf Grund einer Anzeige, welche der Delegierte sowohl ihm als auch dem Bergwerksunternehmer zu erstatten hat.

**Artikel 3.**

§. 1. Die von dem Delegierten bei jeder Grubensfahrt gesammelten Erhebungen müssen an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage in ein besonderes von dem Bergwerksunternehmer zu lieferndes Buch durch den Delegierten eingetragen werden. — Dieses Buch muß stets auf dem Bechenplatze zur Einsicht der Arbeiter offen liegen.

§. 2. Der Delegierte hat in dem Buche die Anfangs- und Endzeit seiner Befahrung zu notieren, sowie den von ihm zurückgelegten Weg anzugeben.

§. 3. Der Bergwerksunternehmer kann gleichfalls seine in bezug auf die Bemerkungen des Delegierten gemachten Beobachtungen und Aussagen in daselbe Buch eintragen.

§. 4. Abschriften der beiderseitigen Eintragungen sind unmittelbar und von demjenigen, der sie bewirkt hat, bei dem Präfekten einzureichen, welcher dieselben zur Kenntnis der Bergwerksingenieure bringt.

§. 5. Bei Gelegenheit ihrer Befahrungen sind die Bergwerksingenieure und die Grubenkontroleure verpflichtet, die geschehene Einsicht in das Eintragungsbuch eines jeden Bezirks zu bescheinigen. Sie können sich jederzeit bei ihren Befahrungen von dem Delegierten des Aufsichtsbezirktes begleiten lassen.

**Artikel 4.**

Der Delegierte und sein Stellvertreter werden im Wege der Listenabstimmung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gewählt:

**Artikel 5.**

Wähler eines Aufsichtsbezirktes sind diejenigen Arbeiter, welche in demselben unterirdisch beschäftigt sind, sofern sie

1. der französischen Nation angehören und sich im Besitze der politischen Rechte befinden;
2. auf der für den Aufsichtsbezirk vor Einberufung der Wähler aufgestellten letzten Lohnliste verzeichnet sind.

**Artikel 6.**

§. 1. Wählbar in einem Aufsichtsbezirkte sind mit der Maßgabe des Lesens und Schreibens kundig und niemals auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1810 und des Dekrets vom 3. Januar 1813, sowie der Artikel 414 und 415 des Code pénal bestraft zu sein:

1. die vorstehend bezeichneten Wähler nach vollendetem 25. Lebensjahre, sofern sie bereits mindestens 5 Jahre in dem Aufsichtsbezirkte oder einem der benachbarten, dem gleichen Bergwerksunternehmer unterstellten und durch dieselbe Verordnung des Präfekten gemäß Artikel 1. §. 3 festgesetzten Bezirkte unterirdisch beschäftigt sind;
2. die ehemaligen Arbeiter, wenn sie in den Gemeinden wohnen, unter deren Gebiet sich die Gesamtheit der mit dem betreffenden Aufsichtsbezirkte vereinigten und in derselben Verordnung gemäß Artikel 1. §. 3 festgesetzten Aufsichtsbezirkte erstreckt, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, französischer Nationalität sind, sich im Besitze der politischen Rechte befinden, mindestens 5 Jahre in dem in der vorgenannten Verordnung einbegriffenen Aufsichtsbezirkte unterirdisch beschäftigt waren und zwischen dem Zeitpunkte ihrer letzten Beschäftigung als unterirdisch beschäftigte Arbeiter oder als Delegierte bzw. stellvertretende Delegierte und demjenigen der Wahl nicht ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren liegt.
3. Ehemalige Arbeiter können jedoch nur gewählt werden, wenn sie nicht schon Delegierte für einen Aufsichtsbezirk der Grube des Bergwerksunternehmers oder für einen Aufsichtsbezirk einer andern in oder außerhalb des Gebietes ihrer Gemeinde gelegenen Grube sind.

§. 2. Während der fünf ersten Jahre nach der Eröffnung des Betriebes in einem neuen Aufsichtsbezirke können diejenigen Wähler gewählt werden, welche bereits 5 Jahre in einer Grube, einem Baue oder unterirdisch betriebenen Steinbrüche von gleicher Natur gearbeitet haben.

Artikel 7.

§. 1. In der ersten Woche nach der Veröffentlichung der Verordnung des Präfecten, welche die Wähler zusammenberuft, wird die von dem Bergwerksunternehmer aufgestellte Wahlliste des betreffenden Aufsichtsbezirkes von diesem dem Maire einer jeden Gemeinde, unter deren Gebiet sich der Aufsichtsbezirk erstreckt, in 3 Exemplaren eingereicht. Der Maire hat den sofortigen Anschlag derselben an der Thüre der Mairie zu veranlassen und ein Protokoll über diesen Anschlag aufzunehmen; eine Abschrift dieses Protokolls samt den beiden übrigen Exemplaren der Wahlliste ist von dem Maire bei dem Präfecten und dem Friedensrichter einzureichen. In derselben Woche hat auch der Bergwerksunternehmer besagte Liste an dem für die Bekanntmachung an die Arbeiter benutzten Orte anschlagen zu lassen.

§. 2. Unterläßt der Bergwerksunternehmer die Einreichung der Wahlliste bei der Mairie oder das Anschlagen derselben in den obenbezeichneten Fristen und in der vorgeschriebenen Weise, so hat der Präfect die Liste auf Kosten des Bergwerksunternehmers aufstellen und anschlagen zu lassen, unbeschadet der Strafen, welche den Letztern wegen Zuwiderhandelns gegen dieses Gesetz treffen können.

§. 3. Im Falle einer Einwendung seitens der Interessenten ist der Rekurs spätestens 5 Tage, nachdem der Anschlag durch den angeschuldigten Maire bewirkt worden ist, bei dem Friedensrichter einzulegen, welcher denselben als dringliche Sache zu behandeln und in letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 4. Erstreckt sich ein Aufsichtsbezirk unter zwei oder mehreren Kantonen, so ist derjenige Friedensrichter zuständig, dessen Kanton die Gemeinde einschließt, welche als Wahlort in der die Einberufung der Wähler bezweckenden Verordnung des Präfecten bezeichnet ist.

Artikel 8.

§. 1. Die Wähler eines Aufsichtsbezirkes werden durch eine Verordnung des Präfecten zusammenberufen.

§. 2. Diese Verordnung muß in den Gemeinden, unter deren Gebiet sich der Aufsichtsbezirk erstreckt, mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht und angeschlagen werden. Als Wahltag muß stets ein Sonntag genommen werden.

§. 3. Die Verordnung bestimmt den Tag der Wahl, sowie Beginn und Schluß derselben.

§. 4. Die Wahl findet in der Mairie derjenigen Gemeinde statt, welche in der Einberufungsverordnung als solche unter den übrigen Gemeinden, unter deren Gebiet sich der Aufsichtsbezirk erstreckt, besonders genannt ist.

Artikel 9.

§. 1. Das Wahlgeschäft leitet der Maire, welcher zu demselben als Beisitzer den ältesten und jüngsten der bei Eröffnung der Wahl anwesenden Wähler zuzieht. Ist kein Wähler erschienen oder weigern sich die benannten Wähler, das Amt als Beisitzer anzunehmen, so treten an ihre Stelle zwei Mitglieder des Municipalrats.

§. 2. Jeder Wahlzettel trägt für jeden Kandidaten zwei, ihre Eigenschaft als Delegierter oder stellvertretender Delegierter bezeichnende Namen. Beim ersten Wahlgang entscheidet nur die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter der Bedingung, daß dieselbe mindestens einem Viertel der in der Liste verzeichneten gleichkommt.

§. 3. Beim zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen.

§. 4. Bei Stimmengleichheit wird der älteste Kandidat als gewählt betrachtet.

§. 5. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so findet derselbe unter den nämlichen Bedingungen hinsichtlich Form und Dauer an dem nächst folgenden Sonntage statt.

§. 6. Die Stimmabgabe hat unter Benutzung von gleichförmigen bei der Präfectur aufbewahrten Umschlägen zu geschehen, widrigenfalls dieselbe nichtig ist.

Artikel 10.

§. 1. Diejenigen, welche durch Thätlichkeiten, Gewalt, Drohungen, Geschenke, Versprechungen oder durch Erweckung der Furcht bei einem Wähler sein Amt zu verlieren, seiner Arbeit verlustig zu werden oder Schaden an seiner Person, Familie oder Habe zu erleiden, die Wahl beeinflussen, trifft eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von 100 bis 2000 Francs.

§. 2. Zur Anwendung kommt Artikel 463 des Code pénal.

Artikel 11.

Jede Wahl, in welcher die gewählten Kandidaten die Wahl durch das Versprechen beeinflusst haben, sich in Fragen oder Ansprüche einzumischen, die dem im Artikel 1 §. 1 bestimmten Wirkungskreise eines Delegierten fremd sind, kann für ungültig erklärt werden.

Artikel 12.

§. 1. Nach der Zählung der abgegebenen Stimmen macht der Wahlvorsteher das Wahlresultat bekannt, er fertigt das Wahlprotokoll an und reicht dasselbe bei der Präfectur ein.

§. 2. Einsprüche müssen in das Protokoll ausgenommen oder bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb 3 Tagen nach der Wahl bei dem Präfecten erhoben werden. Dieser bescheinigt die geschehene Erhebung des Einspruchs.

§. 3. Die Bergwerksunternehmer sind gleichfalls berechtigt, Einsprüche in derselben Frist bei dem Präfecten zu erheben.

§. 4. Bei Einspruch oder wenn der Präfect erachtet, daß den durch das Gesetz gemachten Vorschriften nicht genügt ist, sind spätestens zwei Wochen nach der Wahl die betreffenden Verhandlungen dem Präfecturrat zuzustellen, welcher innerhalb der nächsten 8 Tage entscheiden muß.

§. 5. Bei Ungültigkeitserklärung ist innerhalb eines Monats zur Neuwahl zu schreiten.

Artikel 13.

§. 1. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie müssen jedoch auch über diesen Zeitraum hinaus ihre Thätigkeit als Delegierte fortsetzen, bis sie durch andere ersetzt sind.

§. 2. Innerhalb eines Monats nach Ablauf jener 3 Jahre ist zu Neuwahlen zu schreiten.

§. 3. Eine Neuwahl tritt ebenfalls ein in dem Monat, welcher der Erledigung der Stelle eines Delegierten durch den Tod oder der Entlassung des Letzteren oder seines Stellvertreters, durch Amtsniederlegung oder die Abspreechung der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften folgt.

§. 4. Die Amtsdauer des Neugewählten umfaßt die Zeit, für welche sein Vorgänger gewählt war.

§. 5. Zu Neuwahlen ist ferner zu schreiten für neugebildete oder gemäß Artikel 1 §. 4 dieses Gesetzes abgeänderte Aufsichtsbezirke.

Artikel 14.

Der Artikel 7 §. 3 des Dekretes vom 3 Januar 1813 wird wie folgt abgeändert:

„Bei Streitigkeiten werden drei Sachverständige damit beauftragt, die nötige Untersuchung anzustellen. Von diesen wird einer von dem Präfecten, der andere von dem Bergwerksbesitzer ernannt; der dritte ist entweder von Rechts wegen der Delegierte des Aufsichtsbezirks oder derselbe wird, wenn ein Aufsichtsbezirk nicht besteht, vom Friedensrichter ernannt.“

Betrifft die Untersuchung mehrere Aufsichtsbezirke, so ernennen die Delegierten jener Aufsichtsbezirke aus ihrer Zahl einen Sachverständigen.“

Artikel 15.

§. 1. Jeder Delegierte oder stellvertretende Delegierte kann durch Verordnung des Präfecten auf die Dauer von höchstens 3 Monaten aus seinem Amte entfernt werden, wenn er sich eine grobe Vernachlässigung oder Verstöße bei der Ausübung seiner Amtsthätigkeit zu

schulden kommen läßt oder auf Grund der Artikel 414 und 415 des Code pénal eine Verurteilung zu gewärtigen hat. Dieser Verurteilung hat indessen eine Untersuchung, ein mit Gründen versehener Bericht der Bergwerksingenieure, sowie die Vernehmung des Delegierten voranzugehen.

§. 2. Die Verordnung, welche die Suspension ausspricht, ist innerhalb 2 Wochen durch den Präfekten dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu unterbreiten, welcher die Suspension aufheben oder beschränken und erforderlichen Falles die Abberufung des Delegierten verordnen kann.

§. 3. Die abberufenen Delegierten und stellvertretenden Delegierten können vor Ablauf von 3 Jahren nicht wiedergewählt werden.

Artikel 16.

§. 1. Die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Befahrungen sind den Delegierten als Arbeitstage aus der Staatskasse zu bezahlen.

§. 2. Im Dezember eines jeden Jahres hat der Präfekt, nach eingeholtem Bericht der Bergwerksingenieure und mit Ermächtigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, für jedes Jahr und für jeden Aufsichtsbezirk, die Maximalanzahl der Tage zu bestimmen, welche der Delegierte auf die Befahrungen verwenden soll, sowie den hierfür zu gewährenden Tagelohn. In gleicher Weise setzt er die geringste monatliche Entschädigung für die höchstens 120 Arbeiter zählenden Aufsichtsbezirke fest.

§. 3. Übrigens darf die den Delegierten zur gewährende Entschädigung für die regelmäßigen monatlichen Befahrungen nicht geringer sein, als bei im Monat in 10 Tagen verdiente Lohn.

§. 4. Die außergewöhnlichen Befahrungen eines Delegierten, welche durch die Begleitung der Bergwerksingenieure oder Kontrolleure oder infolge von Unfällen veranlaßt werden, sind demselben besonders und mit dem gleichen Lohne zu bezahlen.

§. 5. Der Delegierte hat monatlich eine Zusammenstellung der sowohl von ihm als von seinem Stellvertreter auf die Befahrung verwendeten Tage anzufertigen. Diese Abrechnung erfordert die Beglaubigung des Bergwerksingenieurs, sowie die Festsetzung durch den Präfekten.

§. 6. Die einem Delegierten geschuldete Summe ist demselben aus der Staatskasse auf eine von dem Präfekten ausgestellte Anweisung zu bezahlen.

§. 7. Die von der Staatskasse geleisteten Zahlungen sind von dem Bergwerksbesitzer wie direkte Steuern einzuziehen.

Artikel 17.

Verfolgt und bestraft wird gemäß Gesetz vom 21. April 1810: Derjenige, welcher den Befahrungen oder Erhebungen ein Hindernis entgegensetzt oder den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Artikel 18.

§. 1. Die über Tage betriebenen Bergwerke und Steinbrüche können auf Grund der mit ihren Betrieben verknüpften Gefahren den unterirdischen Betrieben hinsichtlich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes durch Verordnung des Präfekten nach eingeholtem Bericht der Bergwerksingenieure gleichgestellt werden.

§. 2. In diesem Falle müssen die bei der Gewinnung der Produkte beschäftigten Arbeiter den unterirdisch beschäftigten Arbeitern hinsichtlich der Wahlübung und Wählbarkeit gleichgestellt werden.

λ Der rheinisch-westfälische Eisenmarkt im Oktober 1890.

Essen, 4. Nov.

Obgleich die unten mitgeteilten Schlußnotierungen des rheinisch-westfälischen Eisenmarktes für Oktober meistens ein weiteres Herabgehen zeigen, und die Haltung des Marktes im verfloffenen Monate auch kaum etwas anderes erwarten ließ, so trat doch wenigstens für Fertigisen am Ende des Monats in merklicher Weise eine Belebung der Nachfrage ein, deren Ursachen unten näher beleuchtet werden. Hoffen wir, daß der November damit endgültig einen Wendepunkt in der wirklich wenig hoffnungsvollen Stimmung der letzten Monate bedeutet.

Für Eisenerze ist die Marktlage so ungünstig geblieben wie im September. Da die Hochofen nur wenig Aufträge haben und zum Teil entweder ihren Betrieb gänzlich eingestellt, oder doch nur das Minimalquantum erblafen, so konnte kein energischer Bedarf an den Markt treten, es wurden nur unbedeutende Posten Siegerländer Erze abgestoßen und die Lager nahmen weiter zu. Unter diesen Verhältnissen wichen natürlich die Preise. Auch nassauischer Roteisenstein ging zurück. Lothringer Minette hat sich auch im Oktober fest auf ihrem Saße behauptet.

Roheisen war im verfloffenen Monat noch andauernd ver-nachlässigt. Gießereiroheisen hatte einen verhältnismäßig stetigen Absatz, da die Gießereien im ganzen befriedigend beschäftigt waren. Spiegeleisen war vom Inlande noch immer wenig begehrt, dagegen machte sich im Anfange des Monats eine lebhaftere Nachfrage von Belgien und Frankreich, später auch von Amerika her bemerkbar; von den übrigen Roheisenarten wurde jedoch nur der unumgänglich nötige Bedarf gedeckt, da die Abnehmer selbst über die Zukunft ihres Geschäfts sich im Unklaren befanden und daher auf keine größeren Abschlüsse sich einließen. Die Einschränkung der Erzeugung hat daher im verfloffenen Monat angehalten; trotzdem sind die Lagerbestände im Zunehmen begriffen. Hoffentlich veranlaßt die Besserung, welche sich in letzter Zeit im Walzeisengeschäft zeigte, eine zuverlässigere Stimmung. Nicht sehr erbaut war man in den Kreisen der Hüttenwerke von der Bildung des Roks-Syndikates. Es wurde vielfach noch betont, daß die augenblicklichen Rokspreise zu hoch seien, die gegenwärtige Geschäftslage der Eisenindustrie bedinge billigere Roheisenpreise, als sie auf Grund der hohen Kohlenpreise gestellt werden könnten. Die Hochofenwerke seien nicht mehr imstande, mit Gewinn zu arbeiten, daher erkläre sich die augenblickliche abwartende Haltung und wenn die jetzigen Verhältnisse sich nicht änderten, so würde der Betrieb bald noch weitere Einschränkungen erfahren.

Für Walzeisen war der Oktober durchgehends ungünstig; wie schon im vorigen Berichte bemerkt wurde, hatte der westdeutsche Walzeisenverband sehr stark unter dem Wettbewerb der außenstehenden Werke zu leiden. Die Herabminderung des Stabeisenpreises auf 140 M. und die halb darauf erfolgte weitere Herabsetzung auf 130 M. hatte lediglich den Zweck, dem Unterbieten der außenstehenden Werke ein Ziel zu setzen. Eine Besserung im Geschäft wurde, trotz der niedrigeren Preise, kaum bemerkt und dieser Umstand gab einem Teil der Presse, für welche die Verbände überhaupt eine „wirtschaftliche Immoralität“ sind, Veranlassung, über die „Unnatur der Preisringe als künstliche Gebilde“ in den gewohnten Phrasen zu deklamieren, und mit schlecht verhehlter Freude wurde dem westdeutschen Walzwerksverbande bereits ein Grablied gesungen. Das gerade Gegenteil trat indessen ein, so daß man den bereitgehaltenen Metrolog für spätere Gelegenheit vorläufig im Saße stehen lassen kann. Es traten nämlich fast sämtliche außerhalb des Verbandes stehende Werke demselben bei, der hierdurch selbstverständlich an Bedeutung und Lebensfähigkeit gewinnt. Es scheinen die Abnehmer gegen Ende des Monats auch bereits mit den neuen Verhältnissen gerechnet zu haben und zu der Einsicht gelangt zu sein, daß unter den obwaltenden Umständen und in anbetracht der jetzigen Rohstoffpreise an ein weiteres Sinken kaum zu denken ist und sind daher wieder mit Austragen in größerer Zahl an den Markt getreten. Bezeichnend ist, daß bereits, allerdings verfrühte, Gerüchte über bevorstehende Preiserhöhung in Umlauf waren. Die Lagerbestände haben im Oktober allerdings etwas zugenommen, doch darf dies nicht gerade als ungünstiges Zeichen aufgefaßt werden, da allemal um diese Zeit für den Winter etwas auf Lager gearbeitet zu werden pflegt. Die Trägerpreise, welche bis jetzt am längsten sich auf ihrem früheren Saße von 150 M. behaupteten, wurden ebenfalls wegen der Ungunst der Verhältnisse und wahrscheinlich auch infolge der Zubehölerzeugung um 25 M. pro Tonne heruntergesetzt. Ähnlich wie Stabeisen verhielt sich Bandeseisen. Auch hier schädeten dem Geschäft die nicht zum Werke gehörigen Werke, doch zeigte sich bereits im Laufe des Monats eine Besserung in der Nachfrage,

die nach dem Beitritte der außenstehenden Werke zum Verbanne sogar merklich lebhafter wurde. Die Preise konnten sich jedoch bis zum Ende vorigen Monats noch nicht behaupten; man hofft insofern, daß dies im November der Fall sein werde. In Grobblechen zeigte der Markt gegen den Vormonat keine Veränderung. Im Feinblechgeschäft hat sich dagegen eine Wandlung vollzogen, die nicht zu gunsten des Geschäftes beiträgt. Zunächst löste der westdeutsche Feinblechverband die vor kurzem erst eingegangene Vereinigung mit den Saarwerken und kurz nachdem der westdeutsche Feinblechverband eine Herabsetzung der Preise beschloß, löste derselbe sich auf, weil er durch den allzu starken Wettbewerb der außerhalb stehenden Werke nicht mehr lebensfähig war. Selbstverständlich wurde daher dem Wettbewerb wieder Thür und Thor geöffnet, obwohl die Mitglieder sich noch zur Innehaltung der bisherigen Preisnorm verpflichtet hatten. Thatsächlich konnte diese Klausel wenig Bedeutung haben und es wurden bald darauf Abschlüsse zu recht niedrigen Preisen bekannt. In Weißblech trat eine bemerkenswerte Besserung der Nachfrage ein und die Preise wurden vom Verkaufscoutoir bereits um 1 M. heraufgesetzt. Daß man den Nutzen der Verbände, wenn nur alle Werke einem solchen angehören, eingesehen, beweist die Thatsache, daß man den Versuch machte, auch den Walzdrahtverband wieder ins Leben zu rufen. Bis jetzt sind die Bemühungen insofern vergeblich gewesen. Es zeigte sich jedoch gegen Ende des Monats eine erhebliche Besserung im Walzdrahtgeschäft, sowie auch in gezogenen Drähten und Drahtstiften.

In der Geschäftslage der Eisengießereien und Maschinenfabriken ist wenig Änderung zu verzeichnen; dieselben sind in verhältnismäßig betriebendem Betriebe, doch ist man mit den Preisen weniger zufrieden. Die Bahnwagenanstalten, welche bisher ausreichend beschäftigt waren, sangen an darüber Klage zu führen, daß die Etatsausreibungen der Staatsbahnen noch immer auf sich warten lassen, da in den meisten dieser Anstalten bereits wieder Arbeitsbedürfnis vorhanden ist. Die in der letzten Zeit erfolgten Verbindungen von Stahlschienen ergaben auch für dies Erzeugnis eine Abnahme der Preise. Bei den letzten Verbindungen bewegten sich dieselben zwischen 140 und 146 M. Auch die Preise für Schwellen weisen einen Rückgang auf.

Zur Vergleichung der Preisbewegung im Oktober mit der der Vormonate stellen wir in folgendem die Endnotierungen der letzten 3 Monate aus den Marktberichten der „Rhein.-Westfäl. Zeitung“ gegenüber:

	1. Septbr.	1. Oktober	3. November
	M.	M.	M.
Spateisenstein geröstet	120—130	120—130	115—120
Spiegeleisen mit 10—12 pCt. Mangan	66	66	65
Rubbelroheisen Nr. I, rhein.-westfäl. Marken	—	—	58
Desgl. Nr. II	—	—	56,50
Gießereiroheisen Nr. I	75	75	75
" " III	63	63	63
Bessemerleisen	75	65—70	60—65
Thomasleisen	50—55	50	50
Stabeisen (gute Handelsqualität)	165	140—145	130—135
Winkelleisen	175	155—160	140—145
Bauträger ab Burbach	150	150	125—130
Bandeisen	160—165	150	140—145
Kesselbleche von 5 mm Dicke und stärker	240	220	220
Behälterbleche	200	180	180
Siegener Feinbleche	180—190	180	140—145
Kesselbleche aus Flußeisen und Bessemerstahl	205	190	190
Walzdraht in Eisen	145	130—135	130
" " Stahl	135	125	120—125
Drahtstifte	170	160	160
Nieten (gute Hblsqual.)	—	200	190—195
Bessemerstahlschienen	145—150	144—150	140—146
Flußeiserne Querschwell. (Verbindungsergebn.)	135—145	134—140	131—138

### \*\* Niederrheinisch-westfälischer Kohlenmarkt im Monat Oktober 1890.

Der Monat Oktober hat seinen Vorgänger bezüglich Lebhaftigkeit der Nachfrage um ungefähr das gleiche Maß übertroffen, wie dies beim September gegenüber dem August der Fall gewesen ist. Teils ist dieses Verhältnis durch die Jahreszeit begründet, teils ist es eine Folge der früher seitens der Verbraucher und sonstigen Käufer geübten Zurückhaltung in Deckung ihres Bedarfs. Der Tagesversand an Kohle und Koks erreichte wiederholt die Ziffer von 10700 Doppelwagen, und häufig war das Versandbedürfnis so stark, daß es durch die Eisenbahnen nicht mehr befriedigt werden konnte und ein empfindlicher Wagenmangel eintrat. Diesem abzuwehren, wurden eisenbahnseitig zwei verschiedene Maßnahmen getroffen. Zunächst wurde zu dem schon früher mehrfach benutzten Mittel der Verkürzung der Ladefristen zurückgegriffen, um die Wagen schneller dem Betriebe wieder dienstbar zu machen; und dann überwies man den Zechen und Kokereien 4388 Wagen zum Gebrauch, welche von der bisher gewöhnlichen Ladefähigkeit auf die von 12,5 t gebracht worden sind. Die volle Ausnutzung dieser Wagen wird voraussichtlich noch einige Zeit auf sich warten lassen, insofern werden sie schon jetzt da mit Erfolg verwendet werden, wo es sich darum handelt, größere Mengen auf einmal nach demselben Bestimmungsplatze zu schaffen, wie dies bei den geschlossenen Zügen der Fall ist. Namentlich dürften auch die Eisenbahnen in erster Linie bereitwillige Abnehmer der veränderten Ladungen sein. Im Durchschnitt genommen, hat sich während des Berichtsmontats ein günstiger Rheinwasserstand erhalten, so daß die gewohnte umfangreiche Verfrachtung von Kohle auf dem Wasserwege ohne Störung von statten ging. Der starke Bedarf des ober-rheinischen Stromgebietes, der lebhafte Absatz nach Belgien und der vermehrte Verkehr nach Holland haben große Kohlenansammlungen in den Magazinen unserer benachbarten Rheinhäfen verhütet, und da gegenwärtig die Nachfrage eine allgemeine ist und es auch voraussichtlich noch auf längere Dauer hinaus bleiben wird, so dürften die heutigen Bestände der rheinischen Kohlenlagerstätten bis zum eventuellen Schluß der Schifffahrt sich noch erheblich vermindern und daher eine nachteilige Einwirkung auf die spätere Entwicklung des Geschäftes nicht ausüben. Am 16. Oktober kam das nunmehr als Aktien-Gesellschaft fest geschlossene Koks-Syndikat zustande, welches außer der Sicherung des Koks- und Koks-Kohlenmarktes auch dem Kohlenmarkt im allgemeinen einen wirksamen Rückhalt bieten wird. Was die Preisstellung anlangt, so hat sich dieselbe nicht nur beseligt, sondern eine in mäßigem Umfange steigende Richtung eingeschlagen; letzteres nicht allein für kurze Lieferfristen, sondern auch für Verträge bis Mitte 1891. Bis Ende des laufenden Jahres dürfen die Zechen als „ausverkauft“ gelten, so daß neue Lieferverbindlichkeiten nur dann noch übernommen werden, wenn sich die Vertragsperiode weit in das nächste Jahr hinein erstreckt. Es sind bereits zahlreiche Verträge bis Ende 1891 abgeschlossen worden. Einen starken Anteil an letzteren haben diejenigen Abkommen, welche den Abnehmern die hohen Preise der älteren laufenden Kontrakte erleichtern sollen; unter entsprechender Hinausschiebung des Lieferungsziels wird dem Restquantum des älteren Vertrages ein ähnliches zu ermäßigtem Tagespreise hinzugesetzt, so daß der aus beiden Abschlüssen sich ergebende Durchschnittspreis die Abwicklung des Geschäftes erleichtert. Wir halten dies für die anständigere Form eines sogenannten Nachgebens der Zechen, gegenüber Preisnachlaß-Bewilligungen, welche den Rechtsstandpunkt des Vertragsverhältnisses illusorisch machen und zu dauernder Unsicherheit des Geschäftes führen müssen. Die Lage des Kohlen- und Koksmarktes, wie sie sich am Schluß des Berichtsmontats darstellt, ist als eine befriedigende zu bezeichnen. Ihre weitere Gestaltung wird von der Beschäftigung der kohlenverbrauchenden Industrien, von dem Auftreten des Winters und nicht in letzter Linie davon abhängen, ob die Gewerbsthätigkeit sich nach allen Seiten hin des wirtschaftlichen Friedens zu erfreuen haben wird.

## Brennstoff-Verbrauch der Stadt Berlin für das Vierteljahr Juli - September 1890.

(Nach den Mittheilungen des Statistischen Büreaus der Königl. Eisenbahn-Direktion in Berlin.)

	Steinkohlen, Koks und Darreine.						Braunkohlen und Darreine.			
	Englische.	Westfälische.	Sächsische.	Oberschlesische.	Niederschles.	In Summa.	Preussische u. sächsische		In Summa.	
							Darreine.	Kohlen.		
	Tonnen.									
I. Empfang . . . . .	46 062	29 571	250	335 097	52 063	463 049	53 463	155 064	5 609	214 136
Hiervon ab die den nicht im Reichsbilde von Berlin liegend. Ringbahn-Stationen zugeführten Mengen . . . . .	20	8 100	50	11 673	4 874	24 717	3 259	7 840	—	11 099
bleibt Summe des Empfanges . . . . .	46 042	21 471	200	323 424	47 195	438 332	50 204	147 224	5 609	203 037
II. Versand . . . . .	1 635	3 860	70	66 672	1 079	73 316	9 322	13 500	100	22 922
bleiben im 3. Vierteljahr 1890 in Berlin . . . . .	44 407	17 611	130	256 752	46 116	365 016	40 882	133 724	5 509	180 115
Im 3. Vierteljahr 1889 blieben in Berlin . . . . .	46 525	22 782	470	234 536	42 650	346 963	47 782	180 940	5 002	171 724
Mith im 3. Viertelj. 1890 gegen dasselbe 1889 . . . . .	- 2 118	- 5 171	- 340	+ 22 216	+ 3 466	+ 18 053	- 6 900	+ 14 784	+ 507	+ 8 391

### Westfälische Steinkohlen, Koks und Briquettes in Hamburg, Altona, Harburg u. s. w.

Die Mengen westfälischer Steinkohlen, Koks und Briquettes, welche während des Monats Oktober 1890 (1889) in dem hiesigen Verbrauchsgebiet laut amtlicher Bekanntmachung eintrafen, sind folgende:

	1890	1889
In Hamburg Platz	42 090 t	36 960 t
Durchgangsverkehr p. Altona-Kieler Bahn	29 400 "	21 590 "
" " Lübeck-Hamb. "	8 710 "	8 380 "
" " Berlin " "	3 340 "	4 490 "
Insgesamt	83 540 t	71 420 t
In Harburg Platz	3 267 t	2 989 t
Durchgangsverkehr Unterelbische Strecke	3 120 "	3 920 "
Insgesamt	6 387 t	6 909 t
Durchgangsverkehr Oberelbe nach Berlin	560 t	1 340 t
Zur Ausfuhr wurden verladen . . . . .	1 840 "	1 410 "

Die Einfuhr betrug im Monat Oktober gegen voriges Jahr desselben Monats im ganzen 11 598 t, oder 1159,8 Doppelwagen mehr, und im Oktober 1890 gegen September 1890 10 587 t oder 1058,7 Doppelwagen mehr für Hamburg und Harburg zusammen, Platz und Durchgangsverband.

(Mitgeteilt durch Anton Günther, Hamburg und Harburg.)

### Die Einfuhr westfälischer Steinkohlen und Koks nach dem Hamburger Absatzgebiet

	1890	1889
für Hamburg Platz . . . . .	42 090 t*)	36 960 t
über Hamburg		
auf Altona-Kieler Bahn . . . . .	29 400 "	21 590 "
" Lübeck-Hamburger Bahn . . . . .	8 710 "	8 380 "
" Berlin-Hamburger Bahn . . . . .	3 340 "	4 490 "
zusammen	83 540 t	71 420 t

\*) Davon überseeisch ausgeführt 1840 t, in Eblägnen verladen 560 t.

(Mitgeteilt von Vd. Blumenfeld, Hamburg.)

### Am t l i c h e s.

**Patent-Anmeldungen.** Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Ertheilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

**Nr. 5** Tiefbohrereinrichtung mit kraftschlüssigem Anhub des Bohrwerkzeuges und Freifall des Letzteren. Theodor Scheffler in Patterson, 56 Jasper Street, N. St. A.; Vertreter: F. Edmund Thode und Knoop in Dresden, Amalienstr. 5. — **Nr. 13.** Einbettung eines Theiles der Röhren von Wasserrohrkesseln in Mauerwerk. S. Breda in Glevig. — Zwischenboden im Aschenraum von Feuerungsanlagen. J. G. Ulmann in Zürich, Schweiz; Vertreter: L. Fuhrath in Berlin SW., Dessauerstr. 33. — **Nr. 19.** Weiche mit zur Fahrachse parallel verstellbaren Zungen. Maschinenfabrik Deutschland in Dortmund.

**Patent-Ertheilungen.** Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

**Nr. 13.** Nr. 54 704. Vorwärmer. F. L. Smidth u. Co. in Kopenhagen, Dänemark; Vertreter: L. Fuhrath in Berlin SW., Dessauerstr. 33. Vom 19. November 1889 ab. — **Nr. 54 734.** Beim Bruch des Wasserstandsglases selbstthätig sich schließendes Ventil. Th. Ahlefeld in Altona, Allee 260 II. Vom 13. Februar 1890 ab. — **Nr. 54 750.** Wasserstandszeiger mit selbstthätig absperrenden, in den Hahnkufen gelagerten Kugelventilen. N. A. Svensson in Lübeck, Gr. Burgstr. 20. Vom 14. Dezember 1889 ab. — **Nr. 54 754.** Rauchlose Gasfeuerungsanlage für Betriebe, welche nur mäßig hoher Temperatur bedürfen. R. Dralle in Berlin O., Holzmarktstr. 68. Vom 6. März 1890 ab. — **Nr. 54 762.** Befestigung von Röhren oder Stangen zwischen zwei Kesselwandungen. Frz. E. Treubler in Kannstatt, Christophstr. 33. Vom 3. Mai 1890 ab. — **Nr. 54 763.** Stehender Wasserrohrkessel; Zusatz zum Patente Nr. 44 581. A. Robberg in Darmstadt, Landwehrstr. 61. Vom 13. Mai 1890 ab. — **Nr. 54 767.** Zwischenboden im Oberkessel von Wasserrohr-Dampfkesseln. G. Hofe in Dortmund. Vom 1. Juli 1890 ab. — **Nr. 54 769.** Lagerung des Steigrohres von Schlammfängern in Mauerwerk; 3. Zusatz zum Patente Nr. 45 708; Firma Grimme, Natalis & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, in Braunschweig. Vom 26. Juni 1890 ab. — **Nr. 14.** Nr. 54 716. Kolbenschiebersteuerung für einfach wirkende Verbunddampfmaschinen. M. J. Heinzmann in Lübeck, St. Lorenz, Kirchenstr. 3 bei Frau Charl. Grassi. Vom 5. November 1889 ab. — **Nr. 54 721.** Umsteuerungsvorrichtung für Kraftmaschinen mit in Stelle des Kreuzkopfes angeordneter gezahnter Couliße. W. F. äckl in Wien II, Erzherzog Carl-Platz 4; Vertreter: Specht, Ziese & Co. in Hamburg. Vom 22. Februar 1890 ab.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen:

### Bergpolizei-Verordnung vom 6. Oktober 1887

betreffend den Schutz der in den Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Rollflüchern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinenteile, bei Pumpen und Dampfkeeseln beschäftigten Personen.

Abgeändert laut Verordnung vom 1. Juli 1888.

In Umschlag geb. à 10 S., als Plakat à 50 S., als Plakat aufgezogen auf Pappdeckel mit Patentösen à 1 M. 10 S., Anlagen zu dieser Verordnung in Umschlag geb. à 20 S.

### Bergpolizei-Verordnung vom 12. Oktober 1887

betreffend die Wetterführung, Wetterversorgung, Schiessarbeit und Beleuchtung auf Steinkohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken.

Abgeändert laut Verordnung vom 4. Juli 1888.

In Umschlag geb. à 15 S., als Plakat à 50 S., als Plakat aufgezogen auf Pappdeckel mit Patentösen à 1 M. 10 S.

### Invaliditäts- und Alters-Versicherung

schon jetzt zu beschaffende Nachweise betreffend.

Preis: geh. 12 S. — 50 Expl. 5 M. 50 S. — 100 Expl. 9 M. — 1000 Expl. 70 M.

Die vorgeschriebenen **Formulare** hierzu:

- A. Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde,
- B. Beglaubigte Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers,
- C. Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen,
- D. Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.

Preis für jedes Formular:

10 Stück 35 S. — 50 Stück 1 M. — 100 Stück 1 M. 50 S.

### Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

In Plakat-Format à 50 S., in Plakat-Format aufgezogen auf Pappdeckel mit Patentösen à 1 M. 10 S.

### Auszug aus der Gewerbe-Ordnung,

betreffend

### die Bestimmungen für jugendliche Arbeiter.

In Plakat-Format à 50 S., in Plakat-Format aufgezogen auf Pappdeckel mit Patentösen à 1 M. 10 S.

### Polizei-Vorordnung des Oberbergamts Dortmund vom 12. Juli 1883,

über die Behandlung von Sprengstoffen und über die Schiessarbeit beim Bergwerksbetriebe.

In Plakat-Format à 50 S., in Plakat-Format aufgezogen auf Pappdeckel mit Patentösen à 1 M. 10 S.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

### Elementarbuch

der

### Steinkohlen-Chemie

für Praktiker

von

Dr. F. Muck.

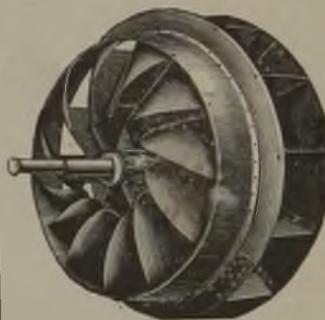
Zweite vermehrte Auflage.

Preis geb. in ganz Leinen mit Goldtitel 1 Mk. 60 Pfg.

In der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate wird folgendermaßen über das Buch geurtheilt: „Wir stehen nicht an, das treffliche Büchlein nach Form und Inhalt zu dem Besten zu rechnen, was seit längerer Zeit erschienen ist, um die Ergebnisse der Wissenschaft dem „Praktiker“ zugänglich zu machen und vertheilen daher nicht, die Aufmerksamkeit aller Fachgenossen angelegentlichst auf das Schriftchen hinzulenken.“

# Gruben-Ventilatoren.

Deutsche Reichs-Patente Friedr. Pelzer.



Gruben-Ventilatoren mit allein richtigem weil verstellbarem Diffusor, daher allen anderen Systemen hinsichtlich des Nutzeffectes weit überlegen, demgemäss geringster Dampfverbrauch u. kleinste Maschinen- und event. Kessel-Anlage; für die höchsten beim Bergbau zulässigen Depressionen sicher u. dauerhaft construirt.

## Friedrich Pelzer

Civil-Ingenieur und Ventilatoren-Fabrikant  
**Dortmund.**

### Wichtige Erfindung. Vorwärmer.

Deutsches Reichs-Patent.

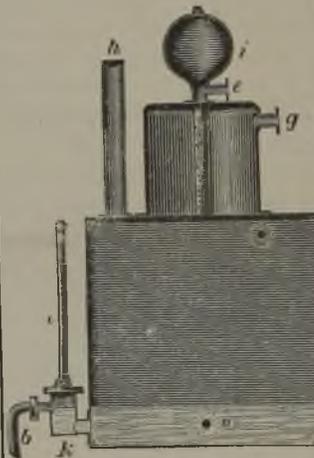
Garantie für siedendes Speisewasser.

Bedeutende Kohlensparnis. Grössere Verdampfungskraft des Kessels.

Illustrirte Prospekte werden zugesandt.

Wiederverkäufer gesucht.

**Petry & Hecking,**  
Maschinenfabrik,  
**Dortmund.**



Soeben ist erschienen:

### Jahrbuch

für das

**Berg- und Hüttenwesen**  
im Königreiche Sachsen  
auf das Jahr 1890.

Auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums herausgegeben von

**C. Menzel,**  
k. s. Bergamtsrath.

Mit 20 lithograph. Tafeln.  
Preis 8 Mk.

Craz & Gerlach (Joh. Stettner)  
in Freiberg i. Sachsen.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung von 1000 Stück Streckengestellen aus Flusseisen, doppelt T. Profil, für das fiskalische Steinkohlenbergwerk Königin Luise-Grube bei Zabrze O.-S. soll im Wege öffentlicher Ausschreibung an den Mindestfordernden vergeben werden. Angebote hierauf werden bis zum Eröffnungstermin Dienstag den 25. November 1890, Vormittags 11 Uhr, erbeten.

Die Bedingungen und Skizzen können gegen Zahlung der Schreibgebühren etc. von 10 Mark entweder von uns bezogen oder während der Amtsstunden bei uns eingesehen werden.

Zabrze, den 28. October 1890.  
**Königliche Berginspektion.**

Soeben erschien:

### Allgemeines Berggesetz

für

die preussischen Staaten

vom 24. Juni 1865

in seinem derzeitigen Zustande. Gesetzestext nebst Anmerkungen, den darauf bezügl. Gesetzen, Verordnungen und Einführungsbestimmungen etc. und Sachregister.

1 M. 60 S.

Vorräthig bei

**G. D. Baedeker in Essen.**

**Muttern u. Schrauben,**  
gepresst u. geschmiedet, roh u. blank, sowie Bergbau-, Hütten-Geräthe und Werkzeuge empfiehlt in bester Waare

**Heinrich Lueg, Haspe, Westf.**

Seilfahrts-Concessions-Gesuche  
fertig

Ingenieur **Vogel in Bochum.**

### Energischer Vertreter

in industrieller Gegend wünscht den Verkauf von Kohlen und Coaks zu übernehmen. Off. sub N. O. 378 an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.